

Richter- und Anwaltschaft im Dialog:

Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrsstraf- und Owi-Recht

Urban Sandherr, Richter am 3. Strafsenat des Kammergerichts, referierte am 04.11.2014 in rund zwei Stunden über die jüngste Rechtsprechung des Senats. Den 50(!) Teilnehmerinnen und Teilnehmern bot sich die seltene Gelegenheit die Rechtsprechung mit dem Referenten zu diskutieren und Erfahrungen aus der Praxis auszutauschen.

Als Einstieg in den Vortrag stelle Sandherr den Beschluss des Senats v. 13.10.2014 - 3 Ws (B) 375/14 - vor, wonach „sich ein Rauschmittelkonsument nur dann in den Straßenverkehr begeben darf, wenn er sich der Gefahrlosigkeit seiner Fahrt gewiss sein kann. Vertraut er hingegen auf ungewisser Grundlage auf den Abbau der Droge und verwirklicht sich sein Einschätzungsrisiko, so handelt er objektiv und subjektiv fahrlässig.“ Mit dieser Entscheidung gibt der Senat seine bisherige Rechtsprechung ausdrücklich auf. Diese hatte bisher die Verwirklichung der fahrlässigen Begehungsalternative in der gemeinten Fallkonstellation verneint, wenn - verkürzt dargestellt - zwischen der Einnahme von Cannabis und dem Fahrtritt geraume Zeit lag und die festgestellten Wirkstoffmengen den Grenzwert von 1,0 ng/ml geringfügig überschritt.

Wann ist die Verhängung eines Fahrverbotes gegen Frühstarter rechtmäßig? Mit dieser Frage hatte sich der Senat in seinem Beschluss vom 3.2.2014 - 3 Ww (B) 15/14 - auseinandergesetzt. „Sind Umstände ersichtlich, die einer abstrakten Gefährdung andere Verkehrsteilnehmer entgegenstehen, bedarf es regelmäßig näherer Prüfung, ob das Regelfahrverbot gleichwohl schuldangemessen ist.“ stellt der Senat hier fest.

Ob bei der Verwendung eines Carsharing-Fahrzeugs mittels Sensor und PIN auf die Fahrereigenschaft geschlossen werden darf, ist zumindest fraglich, wenn sich der Tatrichter in den Urteilsgründen nicht mit der Möglichkeit der Weitergabe von Personalausweis und PIN auseinandergesetzt hat, so der Senat in seiner Entscheidung v. 10.2.2014 - 3 Ws (B) 12/14.

„Die unterbliebene Belehrung des Betroffenen über die Freiwilligkeit der Atemalkoholmessung führt nicht zur Unverwertbarkeit der Messung, weil eine entsprechende

Belehrungspflicht nicht besteht [...] Nur bei konkreten Anhaltspunkten über ein Vorspiegeln der Mitwirkungspflicht oder das bewusste Ausnutzen eines Irrtums des Betroffenen über eine solche Pflicht kommt eine Unverwertbarkeit der Messung in Betracht.“ entschied der Senat am 9.10.2014 - 3 Ww (B) 507/14.

Neben einigen anderen Entscheidungen wies Sandherr in seinem Vortrag auch auf die Entscheidung des Senats v. 25.3.2013 - 3 Ws (B) 61/13 - hin: „Zum Nachteil des Betroffenen dürfen nur Beweismittel verwertet wer-



Urban Sandherr

den, die entweder im Bußgeldbescheid aufgeführt, ihm mit der Ladung mitgeteilt oder vor der Verhandlung bekannt gemacht worden sind. Beabsichtigt der Richter die Einführung und Verwertung von Beweismitteln, zu denen sich der Betroffene bisher noch nicht äußern konnte, muss er die Verhandlung unterbrechen oder aussetzen und den Betroffenen und dessen Verteidiger entsprechend unterrichten“.

Gregor Samimi, Fachanwalt für Strafrecht,
Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

